OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553163/12/KLe/HK – 553164/2**

Datum: **Linz, 17. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden von 1. A__, vertreten durch B__, und 2. C__, vertreten durch Rechtsanwälte D__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10.12.2024, GZ: BHGMWA-2020-196241/95-TR, betreffend Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin gegen das unter Spruchabschnitt I. des angefochtenen Bescheides festgesetzte Schutzgebiet wird insofern stattgegeben, als die Schutzzone II räumlich wie folgt festgelegt wird:

„Schutzzone II (Engere Schutzzone)

Die räumliche Ausdehnung des Schutzgebietes definiert sich über die geodätischen Koordinaten (GK M31; EPSG-Code: bbb) der Eckpunkte eines Polygons wie folgt:

Punkt	X-Koordinaten	Y-Koordinaten
SZ1	hhh	qqq
SZ2	iii	rrr
SZ3	jjj	sss
SZ4	kkk	ttt
SZ5	lll	uuu
SZ6	mmm	vvv
SZ7	nnn	www
4836	ooo	xxx
4856	ppp	yyy
4857	zzz	aaaaaa“

Durch die Schutzzone II werden Teilflächen der Grundstücke Nrn. ccc, ddd, eee, aaa und ggg, alle KG E__, berührt.

Die Eckpunkte des Schutzgebietes sind im nachstehenden Lageplan ersichtlich:



Die Schutzzone I wird wie folgt festgelegt:

„Schutzzone I (Fassungszone)

Die räumliche Ausdehnung des Schutzgebietes definiert sich über die geodätischen Koordinaten (GK M31; EPSG-Code: bbb) der Eckpunkte eines Polygons wie folgt:

Punkt	X-Koordinaten	Y-Koordinaten
KP1	bbbbbb	ffffff
KP2	cccccc	gggggg
KP3	dddddd	hhhhhh
KP4	eeeeee	iiiiii"

Im Spruchpunkt I. wird für die Schutzzone II in den Verboten nach Punkt 2. lit. d) Punkt 2. lit e) wie folgt angefügt:

„e) die Instandhaltung einer bestehenden, das Schutzgebiet im Bereich des Punktes SZ1 (nördlichster Punkt der Schutzzone II) querenden Rohres für die Ableitung von Dachwässern in den östlich des Schutzgebietes gelegenen Geländegrabens"

Im Übrigen werden die Beschwerden der Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführerin als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG wird C___, verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten: Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013 idF LBGl. Nr. 30/2024, für die Durchführung des Lokalaugenscheins des Amtssachverständigen für Hydrogeologie von 44,00 Euro (1 Amtsorgan, 2 halbe Stunden à 22,00 Euro).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.12.2024, GZ: BHGMWA-2020-196241/95-TR wurde in Spruchpunkt I. ein Schutzgebiet und in Spruchpunkt II. eine Entschädigung festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid wurde von der Erstbeschwerdeführerin in ihrem Rechtsmittel vorgebracht, dass sich die Beschwerde gegen die Ausgestaltung des Schutzgebietes sowie die Unterlassung einer Entscheidung über die begehrte Entschädigung für Bauverlust richte.

Mit Stellungnahme vom 06.10.2025 erklärte die Erstbeschwerdeführerin mit dem abgeänderten Schutzgebiet grundsätzlich einverstanden zu sein und die Einwände gegen die Ausformung des Schutzgebietes somit nicht mehr bestünden, die übrigen Beschwerdepunkte hingegen unverändert aufrecht bleiben würden.

Gegen den obgenannten Bescheid wurde von der Zweitbeschwerdeführerin in ihrem Rechtsmittel vorgebracht, dass sie in ihrem subjektiven Recht auf Festsetzung eines Schutzgebietes gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 zum Schutz ihrer wasserrechtlich bewilligungsfreien Quellwasserversorgungsanlage auf dem Grundstück Nr. aaa, KG E__, Marktgemeinde Altmünster, gegen Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit verletzt sei, da der Betrieb der mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.09.2020, GZ: BHGMWA-2018-408563/75-AE, bewilligten Abwasserentsorgungsanlage der Wassergenossenschaft „F__" ausdrücklich von den verfügten Verboten (Punkte 1. bis 15.) der Schutzzone II ausgenommen worden sei. Darüber hinaus sei entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde vom weiteren Bestand der ursprünglich mit Bescheid vom 04.11.1975 angeordneten Schutzgebiete hinsichtlich der Liegenschaft der Zweitbeschwerdeführerin und der Liegenschaft Köhler auszugehen.

Mit Schreiben vom 15.01.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Zweitbeschwerdeführerin ist Antragstellerin und Eigentümerin des Quellgrundstückes Nr. aaa, KG E__. Die Quelle dient zur Wasserversorgung von drei Liegenschaften am G__ und wird im wasserrechtlich bewilligungsfreien Rahmen (§ 9 Abs. 2 WRG 1959) betrieben.

Im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde die Schutzzone II geringfügig an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Durch die Schutzzone II werden Teilflächen der Grundstücke Nrn. ccc, ddd, eee, aaa und ggg, alle KG E__, berührt. Durch die Schutzzone I werden Teilflächen der Grundstücke Nrn. aaa und ggg, beide KG E__, berührt.

Durch den Bau und den Betrieb der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.09.2020, GZ.: BHGMWA-2018-408563/75-AE, rechtskräftig bewilligten Abwasserentsorgungsanlage ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung von fremden Rechten zu erwarten und es wird zu keiner qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung der Quelle „Luger" kommen (siehe LVwG OÖ vom 31.03.2021, GZ: LWwG-551630/44/Wg – 551632/3).

Die Schutzgebietsanordnungen sind geeignet, um einen Schutz gegen Ergiebigkeit und Verunreinigung zu erreichen. Zudem stellen diese das gelindeste Mittel dar, um einerseits einen ausreichenden Schutz der Wasserversorgungsanlage sicherzustellen und andererseits den damit verbundenen Eingriff möglichst gering zu halten.

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde sowie den Ergebnissen der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – […] – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst

gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Nach Abs. 4 leg. cit. ist, wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).

Anordnungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 sind kein Bestandteil der für eine WVA zu erteilende Bewilligung, über die im Bewilligungsverfahren bei Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 12 Abs. 1 und 2 WRG 1959 abzuhandeln wäre, sondern Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden, weil eine WVA wasserrechtlich bewilligt worden ist oder aber, weil ein solcher Schutz für eine an sich nicht bewilligungspflichtige WVA geboten erscheint. Sie sind daher Gegenstand amtswegiger Ermittlungen und bescheidmäßiger Bestimmung nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 (vgl. VwGH 23.05.2002, 2002/07/0037; VfGH 14.06.1980, B 473/77).

Die Behörde ist durch den mit der WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, eingefügten letzten Satz des § 34 Abs. 1 WRG 1959 in die Lage versetzt, entsprechend zu reagieren, wenn sich nach Verfügung von Anordnungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 herausstellt, dass diese dem durch das öffentliche Interesse bestimmten Erfordernis der einwandfreien Trinkwasserversorgung nicht adäquat waren und auch weiterhin nicht sind. Diese Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage dafür, in Durchbrechung der Rechtskraft bestehender Schutzgebietsbescheide die ursprünglich getroffenen Anordnungen zu verschärfen (arg: „*erfordert*") oder zu lockern (arg: „*gestattet*"), wenn das im öffentlichen Interesse liegende Erfordernis der einwandfreien Trinkwasserversorgung nicht adäquat geschützt wird. Ob dies gegeben ist, ist in jedem einzelnen Fall auf fachlicher Grundlage zu beurteilen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Behörde von Amts wegen vorgeht oder ob ihr ein Projekt des Wasserversorgungsunternehmens mit dem gleichen Inhalt zur Bewilligung vorgelegt wird (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0164).

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 ist – was durch den letzten Satz unterstrichen wird – der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent: Anordnungen im Sinne dieser Gesetzesstelle sollen nur in dem Ausmaß getroffen werden, in dem sie im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erforderlich sind (vgl. VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099).

Bei Anordnungen nach § 34 WRG 1959 und deren Auswirkungen auf das Grundeigentum handelt es sich nicht um eine Enteignung, sondern um eine Eigentums-

beschränkung. Auch Eigentumsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen sind (vgl. VwGH 27.09.2000, 2000/07/0228, 19.10.1982, 82/07/0135 bzw. auf VfSlg 9911/1983).

Im vorliegenden Einzelfall haben sich im Zuge des gerichtlichen Verfahrens Änderungen der räumlichen Ausdehnung des Wasserschutzgebietes ergeben. Diese stützen sich auf die fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen.

Es bestehen mithin entsprechend den Feststellungen bzw. der fachlichen Beurteilung für das erkennende Gericht keine Zweifel, dass die ggst. Änderungen beim Wasserschutzgebiet in Bezug auf das notwendige Ausmaß sowie abgestellt auf Gefahrenpotenziale angemessen und zielgerichtet erfolgen, sodass dem Grundsatz der Eingriffsminimierung Rechnung getragen wird (vgl. VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099).

Auch die seitens der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid für das Schutzgebiet der Anlage vorgesehenen Ver- und Gebote waren zum vorsorglichen Schutz des gegenständlichen Wasserspenders nahezu ausschließlich in der angeordneten Weise notwendig. Im Zuge des Ortsaugenscheins betreffend die Neufestlegung der Grenzpunkte des Wasserschutzgebietes wurde der Amtssachverständige auf das Bestehen einer Regenwasserableitung (Dachwässer) hingewiesen, die das nördlichste Eck des Schutzgebietes kreuzt, bevor sie dann außerhalb des Schutzgebietes in einen Geländegraben mündet. Es war daher eine entsprechende Auflage neu zu formulieren.

Zur Beurteilung der festgesetzten Entschädigung für die Nutzungsbeschränkungen ist das LVwG OÖ nicht zuständig (§ 117 WRG 1959, vgl. LVwG OÖ 02.07.2025, GZ: LVwG-553181/10/BZ/JoS–553184/2).

Nach jüngerer Rsp beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellt die Unterlassung einer Entscheidung über eine Entschädigung nach § 117 – anders als nach der früheren Rsp – keine (implizite) negative Erledigung des Entschädigungsbegehrens des Betroffenen nach § 117 Abs. 4 dar (vgl VwGH 29.10.2015, Ra 2014/07/0086).

Eine Säumnis der Erstbehörde in dieser Hinsicht hätte somit ausschließlich durch einen Antrag nach § 73 Abs. 2 AVG releviert werden können, keinesfalls aber im Wege der Berufung [nunmehr: Beschwerde (VwGH 28.07.2016, 2013/07/0161)].

Zum „Schutzgebiet aus dem Jahre 1975":
Hier ist den umfangreichen und nachvollziehbaren Ausführungen der belangten Behörde nicht entgegenzutreten.

Zur „Ausnahme für die Errichtung und den Betrieb der bewilligten Abwasserentsorgungsanlage von den Verboten der Schutzzone II":
Aus dem Erkenntnis des LVwG OÖ vom 31.03.2021, GZ: LVwG-551630/44/Wg – 551632/3, geht hervor, dass durch den Bau und den Betrieb der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.09.2020, BHGMWA-2018-408563/75-AE, bewilligten Abwasserentsorgungsanlage bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung von fremden Rechten zu erwarten ist und es zu keiner qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung der Quelle „Luger" kommen wird.
Da es sich um eine rechtskräftige Entscheidung handelt und diese für das gegenständliche Verfahren Bindungswirkung entfaltet, war – wie die belangte Behörde zutreffend formuliert hat, von den Verboten der Schutzzone II der Bau und der Betrieb der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.09.2020, GZ: BHGMWA-2018-408563/75-AE, bewilligten Abwasserentsorgungsanlage der Wassergenossenschaft „F__" auszunehmen.

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014 § 76 Rz. 16). Nachdem die Konsenswerberin den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung bei der belangten Behörde gestellt hat, sind ihr entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl. Nr. 82/2013 idF LBGl. Nr. 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren vorzuschreiben.
Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22,00 Euro.

Der durchgeführte Lokalaugenschein des Amtssachverständigen für Hydrogeologie dauerte 2 halbe Stunden, weshalb von der Konsenswerberin gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 44,00 Euro (= 2 x 22,00) zu entrichten ist. Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer